

Sitzungsvorlage 2023/332

Verfasser:
Stadtkämmerei, Gerhard Engele, Laura Vollmar, Robert Maurer

Stand: 22.11.2023

Az.

Beteiligung:

Ortschaftsrat Schmalegg	05.12.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Taldorf	05.12.2023	öffentlich
Betriebsausschuss Städt. Entwässerungseinrichtungen	06.12.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Eschach	07.12.2023	öffentlich
Gemeinderat	18.12.2023	öffentlich

**Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben –
Entsorgungssatzung – Neufassung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung vom 03.05.2010 mit allen Änderungen wird aufgehoben.
2. Die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die "Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung" wurde 2010 aus der bis dahin geltenden Abwassersatzung herausgelöst und als eigenständige Satzung erlassen.

2013 wurden die Gebühren letztmals kalkuliert und angepasst. Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 15.05.2023 ist die Angemessenheit der Gebührensätze zu überprüfen. Dies wurde bei der Nachtragsplanung für das Wirtschaftsjahr 2024 nachgeholt.

Im Zeitraum von 2015 bis 2023 wurden durchschnittlich 5-6 geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen jährlich angefahren. Darunter befinden sich jährlich ca. 2 in der Kernstadt, 2 in Schmalegg, 1,2 in Taldorf und 0,3 in Eschach.

Gebührenkalkulation

Bei der Berechnung der Gebühr werden die Entsorgungskosten, die Klärg Gebühr des Schmutzwassers und Verwaltungskosten berücksichtigt.

Die Entsorgungskosten wurden aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre mit 2.000 € angesetzt. Für die Berechnung des Kläranteils wird der Anteil der Klärung beim Schmutzwasser herangezogen. Dieser liegt ab 2024 bei 1,069 € pro Kubikmeter Abwasser. Zum Vergleich: 2013 lag dieser noch bei 0,77 € pro Kubikmeter. Die Verwaltungskosten wurden mit 300 € angesetzt.

Aufgrund der festzustellenden höheren organischen Belastungen und Feststoffanteile der Abwässer aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen kann nicht die gleiche Klärg Gebühr angesetzt werden wie für die zentral anfallenden Abwässer.

Dem höheren Reinigungsaufwand für das Abwasser aus dezentralen Anlagen wird kalkulatorisch dadurch Rechnung getragen, dass die auf die dezentralen Anlagen entfallende Abwassermenge mit einem Faktor multipliziert wird, der dem durchschnittlich höheren Verschmutzungsgrad und damit dem entsprechend höheren Reinigungsaufwand entspricht.

Bei Abwässern aus geschlossenen Gruben geht man im Vergleich zu "normalen" häuslichen Abwässern von einer doppelt so starken Verschmutzung aus. Die Schlämme aus Kleinkläranlagen sind in der Regel um das zwanzigfache stärker verschmutzt als häusliches Abwasser (Beschluss VGH BW vom 05.11.2007 Az.: 2 S 2921/06, Untersuchung VEDEWA, BWGZ 1996, Nr. 5).

Geschlossene Gruben

Kosten pro Jahr	1.452,42 €
durchschnittlich abgefahrte Mengen	40,5 cbm

Gebühr	35,86 €/cbm
bisherige Gebühr	23,32 €/cbm
Steigerung	53,77 %

Kleinkläranlagen

Kosten pro Jahr	1.526,39 €
durchschnittlich abgefahrte Mengen	27,7 cbm

Gebühr	55,10 €/cbm
bisherige Gebühr	37,18 €/cbm
Steigerung	48,22 %


Die neuen Gebührensätze treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Klimawirkungsprüfung:

Einschätzung der CO₂-Relevanz

	Hat der Beschlussgegenstand voraussichtlich Auswirkungen auf die CO ₂ -Bilanz der Stadt Ravensburg?	
	Ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ

1. Menge der CO₂-Emissionen

- gering** → bis ca. 3 t CO₂ / Jahr (entspricht < 6,3 MWh_{el} / 12 MWh Erdgas / 13.800 PKW km)
- mittel** → bis ca. 130 t CO₂ / Jahr (entspricht < 270 MWh_{el} / 525 MWh Erdgas / 600.000 PKW km)
- erheblich** → über ca. 130 t CO₂ / Jahr (entspricht > 270 MWh_{el} / 525 MWh Erdgas / 600.000 PKW km)

2. Dauer der CO₂-Emissionen

- kurz** → max. 1 Jahr
- mittel** → 1 Jahr bis 10 Jahre
- langfristig** → 10 und mehr Jahre

Textliche Begründung der Einschätzung (Kurzversion)

Die Erneuerung einer bestehenden Satzung hat keine Auswirkung auf das Klima.

Folgende Maßnahmen wurden getroffen, um die CO₂-relevanten Auswirkungen zu optimieren:

-

Weitere Alternativen wurden geprüft / werden zur Prüfung empfohlen:

-

Klimawirkungsprüfung entfällt

- Beschlussgegenstand wurde bereits im - am - bewertet.

Anlage/n:

- Anlage 1: Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung
- Anlage 2: Entsorgungsgebührenkalkulation